

1
2
3
4
5
6

Anforderungen der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di an die Wahlprogramme 2021

7
8

Digitalisierung

9
10

Gliederung

- 11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
1. Leitplanken und Grundprinzipien für die Digitalisierung von Arbeitswelt und Gesellschaft – sicher, selbstbestimmt, demokratisch und gemeinwohlorientiert
 2. Digitalisierung für Humanisierung der Arbeitswelt nutzen
 3. Daseinsvorsorge, öffentlich relevante IT-Infrastrukturen und lebenswerte digital vernetzte Städte und Regionen
 4. Gesundheitswesen und Digitalisierung

30

Ihr Ansprechpartner

31 **Frank Werneke**
32 **Vorsitzender**

33
34 Paula-Thiede-Ufer 10
35 10179 Berlin

36
37 Tel.: 030/6956-1000

38 Mail: frank.werneke@verdi.de

39

40 **Digitalisierung in Arbeitswelt und Gesellschaft gemeinwohldienlich und menschenge-** 41 **recht gestalten**

42 Technischer Fortschritt muss immer im Dienste des Menschen stehen und am Gemeinwohl
43 orientiert sein. Dies gilt auf besondere Weise für digitale Systeme, die massenhaft Daten
44 verarbeiten und die Rechte Einzelner in besonderem Maße berühren können.

45 Digitale Datenverarbeitung und Vernetzung schaffen neue Möglichkeiten, Arbeit und Leben
46 zu organisieren. Die bisherige Entwicklung war jedoch geprägt durch die Orientierung an Ef-
47 fizienzsteigerungen und möglichst raschen Markterfolgen. Beschäftigte und Solo-Selbststän-
48 dige erleben mit der Digitalisierung vielfach eine Zunahme von Arbeitsmenge und -belastun-
49 gen, wachsende Kontrolle und Überwachung und drohende Arbeitsplatz- und Auftragsver-
50 luste. Mit weiteren Entwicklungen wie „Künstlicher Intelligenz“ (KI) dürfte diese Dynamik zu-
51 nehmen. Wenn Prekarisierung und gesellschaftliche Polarisierung nicht weiter beschleunigt
52 werden sollen, muss eine Gestaltung der Digitalisierung für die Menschen durch politische
53 Initiativen und gesetzgeberische Maßnahmen Realität werden.

54 **1. Grundsätze für die Digitalisierung von Arbeitswelt und Gesell-** 55 **schaft – sicher, selbstbestimmt, demokratisch und gemeinwoh-** 56 **orientiert**

57 Digitalisierung zukunftsfähig zu gestalten bedeutet, die Regeln eines demokratischen,
58 rechtsstaatlichen Miteinanders in Gesellschaft, Wirtschaft und Arbeitswelt zu bewahren, sie
59 in die digitale Welt zu übersetzen, und die Digitalisierung für ihre Weiterentwicklung zu nut-
60 zen. Nachhaltigkeit, faire und mitbestimmte Produktionsbedingungen mit Guter Arbeit, Pri-
61 vatheit und Sicherheit in der Technikgestaltung sollten handlungsleitende Prinzipien einer
62 nationalen und europäischen Digitalisierungsstrategie sein. Daraus ergeben sich folgende
63 grundlegende Anforderungen:

- 64 ➤ **Grundrechte als Maßstab von Technikgestaltung:** Der Schutz von Persönlichkeits-
65 rechten und informationeller Selbstbestimmung muss angesichts wachsender Potenziale
66 der Datenverarbeitung erheblich gestärkt werden. „Privacy by design“, also Technik be-
67 reits bei der Konzeption datenschutzfreundlich auszurichten, sollte gesetzlich als Grund-
68 prinzip von öffentlich relevanter Technikgestaltung verankert und überprüfbare Open-
69 Source-Software gefördert werden. Deutschland sollte eine Vorreiterrolle bei der Veran-
70 kerung des Schutzes öffentlicher Räume und persönlicher Freiheiten im Zeitalter Künstli-
71 cher Intelligenz einnehmen.
- 72 ➤ **Mit Digitalisierung die Arbeitswelt humanisieren:** Der Verdichtung von Arbeit, Über-
73 und Fehlbelastungen sowie der Verlust von Handlungsspielräumen durch den Einsatz
74 digitaler Technik muss vorgebeugt werden. „Gute Arbeit by design“ sollte als Grundprin-
75 zip von Technikentwicklung inklusive der damit verbundenen frühzeitigen individuellen
76 Beteiligungs- und kollektiven Mitbestimmungsrechte gesetzlich normiert und effektiv ge-
77 fördert werden.
- 78 ➤ **Umfassende Technikfolgenabschätzung bereits in der Technikentwicklung einfüh-**
79 **ren, Cybersicherheit ernstnehmen:** Innovationspotentiale wie auch Risiken der Tech-
80 nik müssen im Kontext ihres Nutzens für die Gesellschaft bereits in der Planungs- und
81 Entwicklungsphase bewertet und Handlungsempfehlungen bzw. Vorgaben für die Tech-
82 nik erstellt werden. Resilienz und Sicherheit bei der Entwicklung und dem Einsatz digita-
83 ler Vernetzung müssen durch entsprechende gesetzliche Vorgaben und deren konse-
84 quente Umsetzung besser gefördert werden. Autonome Waffensysteme müssen verbo-
85 ten werden, sowohl hinsichtlich ihrer Entwicklung als auch ihres Einsatzes.

- 86 ➤ **Demokratische Auseinandersetzung mit neuen Technologien wie KI fördern:** Ge-
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
- **Demokratische Auseinandersetzung mit neuen Technologien wie KI fördern:** Gesellschaftliche Diskurse um eine demokratische, soziale und menschengerechte Gestaltung und Anwendung neuer Technologien wie KI müssen systematisch mit Vertreter*innen aus Regierung, Verwaltung, Unternehmen, Gewerkschaften, Wissenschaft und Zivilgesellschaft vorangetrieben werden. Entwicklungen und Anwendungen von KI müssen in demokratisch-rechtsstaatlicher Weise den Grundrechten entsprechen, so dass letztlich Menschen und nicht technische Systeme über Menschen entscheiden. Hierfür müssen vom Gesetzgeber klare Standards und Rahmenbedingungen für Entwicklung und Einsatz von selbstlernenden systeme geschärft werden.
 - **Technologische Souveränität und demokratische Kontrollierbarkeit stärken, Marktmacht der öffentlichen Hand nutzen:** Produktionsstandorte in Deutschland und der Europäischen Union müssen gezielt gefördert werden, um wettbewerbsfähige und nutzer*innenfreundliche Produkte und Dienstleistungen digitaler Märkte und Netzwerktechnologien nach demokratischen Kriterien zu erstellen und zu erbringen – offen, nachvollziehbar, mitbestimmbar, ökologisch nachhaltig und sicher. Es muss Transparenz und Kontrolle über die Herstellung elementarer technischer Bestandteile (Hard- und Software) bestehen, die relevant sind für Kritische Infrastrukturen und Daseinsvorsorge. Technologische und organisatorische Abhängigkeiten („Lock-ins“) von privaten und außereuropäischen Konzernen sind zu vermeiden. Öffentliche Vergabe muss an die genannten Kriterien gekoppelt werden. Grundsätzlich sollte gelten: „Public money – public code“.
 - **Eine gemeinwohlorientierte Open-Data-Strategie entwickeln,** die sich Daten von öffentlicher Relevanz widmet, die von öffentlicher Verwaltung und privaten Unternehmen beigesteuert werden. Die Benachteiligung des öffentlichen Sektors bei der Umsetzung der europäischen PSI-Richtlinie muss aufgehoben werden. Daten, die im öffentlichen Raum, etwa im Straßenverkehr, erhoben werden, dürfen nicht privatisiert werden. Nur Daten ohne Personenbeziehbarkeit sollten der Öffentlichkeit im Rahmen einer "Datenallmende" (Data Commons) frei zur Verfügung stehen.
 - **Gemeinwohlorientierte Plattformen und Cloud-Services bereitstellen:** Viele Angebote der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien werden gegenwärtig von privatwirtschaftlichen Akteuren vermeintlich kostenfrei bereitgestellt, sind jedoch durch die Preisgabe von persönlichen Daten gegenfinanziert. Zur Förderung unabhängiger, am Gemeinwohl orientierter Plattformen und Cloud-Services für Bürger*innen, Vereine, Bildungseinrichtungen, u.a.m. sollten öffentliche Mittel bereitgestellt werden. Die öffentlichen Arbeitgeber sollten mit gutem Beispiel vorangehen und Beschäftigungsverhältnisse mit guten Tarifverträgen absichern.
 - **Fairen Wettbewerb in der Plattformökonomie schützen, gerechte Verteilung fördern:** Um Monopoltendenzen der digitalen Vernetzung entgegen zu wirken, muss die soziale Dimension des europäischen Binnenmarkts durch eine entsprechende Reform des europäischen Wettbewerbsrechts gestärkt werden. Für inländische bzw. europäische Unternehmen darf kein Wettbewerbsnachteil aufgrund mangelhafter Anwendung deutschen und europäischen Rechts bei nicht-europäischen Unternehmen entstehen. Angesichts der durch die Plattformökonomie verschärften Tendenzen zu Vermögenskonzentration, grenzüberschreitender „Steuroptimierung“ und Druck auf Erwerbseinkommen, muss staatliche Steuerpolitik durch konsequenten Vollzug und umverteilende Interventionen dafür Sorge tragen, dass der im digitalen Umbruch wachsende Reichtum der Allgemeinheit zugutekommen kann.
 - **Nachhaltigkeit fördern:** Digitalisierungspolitik und Klimapolitik dürfen nicht inkohärent und schädlich aufeinander wirken. Daher müssen klimagerechte Produktionsweisen gefördert und Nachhaltigkeit durch unterschiedliche Maßnahmen gestärkt werden, wie

136 durch Anforderungen an Reparierbarkeit, einheitliche Standards für Schnittstellen sowie
137 Wiederverwendbarkeit von Materialien (Kreislaufwirtschaft).

138 ➤ **Gewährleistung von Medien- und Meinungsvielfalt:** Damit eine freie, vielfältige und
139 qualitätsvolle Medienlandschaft angesichts eines zunehmend von globalen Playern
140 dominierten Informationsraums gewährleistet werden kann, braucht es einen starken, in
141 den digitalen Raum ausgeweiteten öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der einen breiten In-
142 formations-, Bildungs-, Kultur- und Unterhaltungsauftrag hat, eine Medienregulierung, die
143 Markt- und Meinungsmacht verhindert, sowie Erlösmodelle, die unabhängige Berichter-
144 stattung ermöglichen. Professioneller Journalismus darf nicht entwertet und das Urheber-
145 recht nicht gegen Nutzer*inneninteressen ausgespielt werden.

146 ➤ **Digitale Mündigkeit und die Überwindung digitaler Spaltung:** Bereits vorhandene di-
147 gitale Spaltungen in Arbeitswelt und Gesellschaft gilt es zu überwinden: Alle Bürger*in-
148 nen müssen Anspruch auf die Vermittlung digitaler Kompetenzen in Schule, Ausbildung
149 und Beruf haben sowie auf eine Grundversorgung im Sinne eines breitbandigen Netzzu-
150 gangs. Es müssen Online-Infrastrukturen geschaffen werden, die allen Menschen die be-
151 stehenden Ausbildungsgänge darlegen und Schulungsmaterialien zur Verfügung stellen.
152 Dazu sind sowohl Bildungsserver einzurichten als auch Verträge mit den entsprechen-
153 den (Schulbuch-) Verlagen abzuschließen, die eine ausreichende Vergütung der Online-
154 Publikationen sicherstellen.

155 2. Digitalisierung zur Humanisierung der Arbeitswelt nutzen

156 Digitalisierung bietet Chancen zur Humanisierung von Arbeit und insbesondere über digitale
157 Assistenzsysteme auch zur Ausweitung von Teilhabe, die sich jedoch nicht im Selbstlauf re-
158 alisieren. Neuen Schüben der digitalen Entsicherung, Entgrenzung, Entkollektivierung und
159 Entmächtigung muss politisch begegnet, soziale Innovation gefördert werden.

160 ➤ **Sicherung und Förderung von Beschäftigung:** Rationalisierungsschübe müssen
161 durch gezielte Förderung arbeitsplatzschaffender Innovationen und automatisierungsre-
162 sistenten Tätigkeiten sowie eine Umlenkung von "Automatisierungsdividenden" in gesell-
163 schaftliche Bedarfswelder, steigende Masseneinkommen und Arbeitszeitverkürzungen ab-
164 gefedert werden.

165 ➤ **Einsetzen einer Kommission Beschäftigungsförderung:** Kernaufgabe einer solchen
166 Kommission von Staat, Arbeitgeber*innen und Gewerkschaften wäre die Entwicklung ei-
167 ner Strategie zur Investitions- und Beschäftigungsförderung mit einem besonderen Fokus
168 auf die systematische Entwicklung von Dienstleistungen und interaktiver Arbeit.

169 ➤ **Qualifizierung und Schaffung eines Bildungsförderungsgesetzes:** Durch Digitalisie-
170 rung ändern sich Anforderungen an Qualifikationen und Kompetenzen rascher. Um die
171 Beschäftigungsfähigkeit der Menschen sichern und Beschäftigungschancen des Struktur-
172 wandels nutzen zu können braucht es die Schaffung eines Bildungsförderungsgesetzes,
173 das ein Recht auf Weiterbildung, die Finanzierung der individuellen beruflichen Weiterbil-
174 dung der Beschäftigten und den Freistellungsanspruch für die Teilnahme an Weiterbil-
175 dungsmaßnahmen sichert. Ebenso müssen Umschulungen entsprechend unterstützt
176 werden.

177 ➤ **Gesundes und menschengerechtes Arbeiten fördern:** Während die durch Digitalisie-
178 rung begünstigte Orts- und Zeitflexibilität auch der Schaffung von Freiräumen für die Be-
179 schäftigten dienen soll, muss gesundheitsgefährdenden Folgen digital erweiterter Er-
180 reichbarkeit u.a. durch die Anpassung von Arbeitsschutzverordnungen sowie branchen-
181 spezifischer Vorschriften des Arbeitsschutzrechts und Stärkung des Arbeitszeitschutzes
182 begegnet werden. Das bedeutet auch, ein Mitbestimmungsrecht bei der Arbeitsmenge

183 bei regelmäßiger Überschreitung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit einzuführen so-
184 wie das Recht auf Nichterreichbarkeit und Nicht-Reaktion außerhalb vereinbarter Arbeits-
185 und Bereitschaftszeiten konsequent durchzusetzen.

186 ➤ **Assistenzsysteme können menschengerechtes Arbeiten fördern und Inklusion er-**
187 **möglichen:** Assistenzsysteme unterstützen dann wesentliche Elemente gesundheitsför-
188 derlicher Arbeit (Wegfall monotoner Tätigkeiten, Förderung kreativer Bestandteile von Ar-
189 beit, Autonomie, Abwechslung, Erweiterung von Entscheidungsspielräumen), wenn Krite-
190 rien der menschengerechten Gestaltung von Arbeit und Grundsätze der Dialoggestaltung
191 erfüllt werden. Hierfür sollte vom Bund eine **Forschungsförderung** ermöglicht werden,
192 die insbesondere auf die Entwicklung von Beispieltechnologien von Assistenzsystemen
193 in den verschiedenen Branchen gerichtet ist, die diese Kriterien erfüllen.

194 ➤ **Die gesetzliche Gefährdungsbeurteilung als ein wichtiges Instrument des Arbeits-**
195 **schutzes in der digitalisierten Arbeitswelt verbindlich durchsetzen:** Dazu bedarf es
196 einer eigenen Verordnung zu psychischen Gefährdungen wie auch den Ausbau des
197 branchenspezifischen Vorschriftenwerks, die Aufnahme von Sanktionsparagrafen in die
198 einschlägigen Vorschriften und Gesetze sowie die Aufstockung des Aufsichtspersonals.
199 Ebenso sind die Qualitätsstandards der Soft- und Hardwareergonomie zu verbessern.

200 ➤ **Selbstbestimmung und Schutzrechte bei mobiler Arbeit stärken:** Mit der SARS-
201 CoV-2-Arbeitsschutzregel wurde erstmals das „Homeoffice“ als Form mobilen Arbeitens
202 definiert und ein neuer Standard neben Telearbeitsplätzen für Arbeit in häuslicher Umge-
203 bung geschaffen. Künftig braucht es arbeitswissenschaftlich fundierte Kriterien, bis zu
204 welchem Umfang Homeoffice als mobile Arbeit stattfinden kann und ab wann eine Aus-
205 stattung als Telearbeitsplatz erfolgen muss. Zudem müssen grundsätzlich Arbeitgeber-
206 pflichten für die Ausstattung mit ergonomischen Arbeitsmitteln definiert und Mitbestim-
207 mungsrechte bei mobiler Arbeit normiert werden. Um Arbeitsorts- und Zeitsouveränität
208 von Beschäftigten zu stärken, sollte bei geeigneten Tätigkeiten ein Recht auf gelegentli-
209 ches mobiles Arbeiten geschaffen werden. Zugleich bedarf es einer rechtlichen Klarstel-
210 lung der Arbeitgeberpflicht, betriebliche Arbeitsplätze vorzuhalten und eine Rückkehr in
211 den Betrieb unter Einhaltung bestimmter Ankündigungsfristen jederzeit zu ermöglichen.
212 Eine weitere Flexibilisierung von Arbeits- und Ruhezeiten ist auch bei mobiler Arbeit ab-
213 zulehnen.

214 ➤ **Schutz von Persönlichkeitsrechten und Einführung eines Beschäftigtendaten-**
215 **schutzgesetzes:** Den digital erweiterten Überwachungs-, Kontroll- und Steuerungsmög-
216 lichkeiten und Tendenzen zur Entbetrieblichung der Datenverarbeitung sind rechtliche,
217 technische und organisatorische Schutz- und Abwehrmaßnahmen entgegenzusetzen,
218 unter anderem durch ein zeitgemäßes Beschäftigtendatenschutzgesetz, mit dem indivi-
219 duelle Rechte und Mitbestimmungsrechte beim Schutz persönlicher Daten gestärkt wer-
220 den. Vor der Einführung neuer (digitaler) Arbeits- und Geschäftsprozesse in Betrieben
221 und Verwaltungen müssen diese hinsichtlich der Wahrung der Persönlichkeitsrechte
222 überprüft werden. „Scoring“ im Sinne einer automatisierten vergleichenden Bewertung
223 von Menschen muss grundsätzlich verboten werden.

224 ➤ **Verwirklichung von Koalitionsfreiheit und Sicherung von Vertraulichkeit:** Wenn Ar-
225 beit dezentral und außerbetrieblich erbracht wird, muss der Zugang von Beschäftigten,
226 Interessenvertretungen und Gewerkschaften zu den digitalen Kommunikationssystemen
227 der Verwaltungen und Betriebe gewährleistet werden. Alle Beschäftigten benötigen
228 freien und unzensierten Zugang zum Intra- und Internet und die Gewährleistung vertrauli-
229 cher Kommunikation. Wer auf Missstände hinweist (Whistleblower), muss ermutigt und
230 geschützt werden.

231 ➤ **Mitbestimmung erweitern, wirtschaftliche Demokratisierung fördern:** Angesichts di-
232 gital erweiterter Möglichkeiten zur Verlagerung von Arbeit und Standorten bedarf es einer

233 Erweiterung der Mitbestimmungsrechte von Interessenvertretungen sowie der Gestal-
234 tungsmöglichkeiten von europäischen Betriebsräten und SE-Betriebsräten. Darüber hin-
235 aus ist die Mitbestimmung durch einen erweiterten Arbeitnehmer*innenbegriff zu moder-
236 nisieren, der externe, längerfristig in betriebliche Prozesse eingebundene Erwerbstätige
237 umfasst. Mitbestimmung ist auf die Planung und Verortung der Produktion von Gütern
238 und Dienstleistungen zu erweitern und muss prozessbegleitend sein. Nötig ist auch die
239 frühzeitige Einbeziehung bei Konzeption und Einführung digitaler Systeme inklusive KI
240 und eine Ausweitung von Initiativrechten von Interessenvertretungen bereits für Pla-
241 nungs- und Testphasen, so dass Kriterien menschengerechter Gestaltung von Arbeit be-
242 reits in die Last- und Pflichtenhefte von Technik eingeschrieben werden können.

243 ➤ **Technik muss nachvollziehbar und transparent sein:** Nachvollziehbarkeit ist die Vo-
244 raussetzung für die Mitbestimmbarkeit einzuführender Technik. Interessenvertretungen
245 dürfen nicht mit einer technologischen „black box“ konfrontiert werden. Dazu ist auch das
246 Recht auf Hinzuziehen externer Beratung nötig. Wenn mit KI-Systemen menschliche
247 Kommunikation imitiert wird, z.B. über Chatbots, muss das zwingend kenntlich gemacht
248 werden. Dies gilt sowohl im Bereich der Medien, der Kommunikation mit Kund*innen, als
249 auch in der betrieblichen Praxis.

250 ➤ **Einsatz von automatisierten Entscheidungssystemen und KI in der Personalver-
251 waltung:** Beim Einsatz von KI-Anwendungen muss gewährleistet sein, dass Menschen
252 weiterhin in Personalfragen entscheiden, Diskriminierungen entgegengewirkt wird und
253 Mitbestimmungsrechte gewahrt bleiben. In der Personalverwaltung dürfen für die Nut-
254 zung automatisierter Programme oder KI-Lösungen keine Daten erhoben und verwendet
255 werden, die der willentlichen Steuerung der Betroffenen entzogen sind. Überwachung
256 und Auswertung von körperlichen Phänomenen sowie von Emotionen der Beschäftigten
257 und eine „Vermessung“ der Persönlichkeit von Bewerber*innen und Beschäftigten sind
258 grundsätzlich zu verbieten. Vor bzw. beim Einsatz einer KI-Lösung im Personalwesen
259 müssen die betroffenen Menschen über Einsatz und Zweck der erhobenen und verwen-
260 deten Daten sowie über die Logik der Entscheidungsprozesse informiert werden.

261 ➤ **Einsatz von selbstlernender, autonomer Software zur Steuerung ganzer Wert-
262 schöpfungsketten:** Im Handel beispielsweise planen Unternehmen die Nutzung von KI
263 zur Steuerung ganzer Wertschöpfungsketten. Dabei müssen Grund- und Mitbestim-
264 mungsrechte gewährleistet und gestärkt werden. So ist zu gewährleisten, dass Entschei-
265 dungen mit rechtlicher Wirkung oder ähnlicher erheblicher Beeinträchtigung nicht allein
266 Maschinen überlassen werden und keine Übertragung einer Bevollmächtigung für einen
267 rechtsverbindlichen Vorgang auf Algorithmen als rechtsfähige Subjekte stattfindet. Es gilt
268 rechtsverbindlich zu klären, dass Entscheidungen über Menschen, bspw. Änderungen
269 von Tätigkeiten, Arbeitsabläufen und Arbeitsmenge durch Menschen und nicht durch Ma-
270 schinen getätigt werden. Betroffene haben auch beim Einsatz von KI-Systemen den An-
271 spruch auf das Eingreifen einer Person, auf die Darlegung ihres Standpunktes und die
272 Anfechtung einer Entscheidung. Hierfür gilt es Standards zu setzen und die Mitbestim-
273 mung bereits in der Planungs- und Entwicklungsphase zu stärken, um die Nachvollzieh-
274 barkeit im Hinblick auf die Prozesse und Erklärbarkeit von Entscheidungen, also das Zu-
275 satandekommen von Entscheidungen auch beim Einsatz von KI zu gewährleisten.

276 ➤ **Plattformarbeit sozial regulieren:** Digitale Vernetzung ermöglicht neue Arbeitsformen
277 wie „Crowdworking“, die einerseits Erwerbs- und Einkommenschancen bieten, anderer-
278 seits aber keinerlei Mindeststandards hinsichtlich Bezahlung, Arbeitszeit, Arbeitsschutz
279 und rechtlicher wie sozialer Sicherheit für die Betroffenen. Plattformarbeit darf nicht zur
280 Aufweichung sozialer und rechtlicher Standards führen, indem Arbeitsverhältnisse infor-
281 malisiert und Scheinselbstständigkeit gefördert wird. Bei Prozessen zur Statusklärung ist
282 eine Beweislastumkehr erforderlich. Es bedarf klarer gesetzlicher, auch arbeits- und so-
283 zialrechtlicher Regeln, deren Einhaltung kontrolliert wird und bei Verstößen wirksame

284 Sanktionen vorsieht. Selbstständig Erwerbstätige auf diesen Plattformen müssen das
 285 Recht haben, sich gewerkschaftlich zu organisieren und Kollektivverhandlungen über
 286 ihre Arbeitsbedingungen zu führen, wozu auch die Aushandlung branchenspezifischer
 287 Mindesthonorare zählt.

288 ➤ **Erwerbstätigenversicherung einführen:** Die Sozialversicherung für Arbeitnehmer*in-
 289 nen muss erweitert werden zu einer Erwerbstätigenversicherung, auch um die mit der
 290 Digitalisierung einhergehenden veränderten Arbeits- und Beschäftigungsformen adäquat
 291 sozial abzusichern. Alle Erwerbstätigen, auch Selbstständige auf Plattformen, sind in die
 292 gesetzliche Sozialversicherung einzubeziehen. Arbeit- und Auftraggeber (wie auch „In-
 293 termediäre“) sind an den Kosten paritätisch zu beteiligen.

294 **3. Daseinsvorsorge, öffentlich relevante IT-Infrastrukturen und le-** 295 **benswerte digital vernetzte Städte und Regionen**

296 Neue digitale Gemeingüter für lebenswerte Städte und Regionen, für Kultur, Bildung, Ge-
 297 sundheit und demokratische Teilhabe zu schaffen, ist eine zentrale gesellschaftliche Auf-
 298 gabe. Es bedarf gesetzlicher Vorgaben und Förderprogramme zur Gestaltung digitaler Sys-
 299 teme: von Fragen des Zugangs über den Schutz der Privatsphäre, der Gewährleistung von
 300 Sicherheit, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Diskriminierungsfreiheit bis hin zu offenen
 301 und ethischen Standards digitaler Dienstleistungen.

302 Um diese Ziele zu verwirklichen, ist folgendes notwendig:

303 ➤ **Zugang, Teilhabe, informationelle Selbstbestimmung – neue öffentliche Dienstleis-**
 304 **tungen:** Der Zugang zu digitaler Kommunikation muss für alle gesichert und Teilhabe er-
 305 möglicht werden. Dies sollte ein neuer Versorgungsauftrag für Kommunen werden, die
 306 dabei von Bund und Ländern zu unterstützen sind. Datensicherheit und Datenschutz kön-
 307 nen als Serviceangebot für alle Bürger*innen als neue Aufgabe der öffentlichen Daseins-
 308 vorsorge wahrgenommen und entsprechende Angebote gewährleistet bzw. zur Verfü-
 309 gung gestellt werden.

310 ➤ **Inklusion, gleichwertige Lebensverhältnisse und Wahlfreiheit:** Der Zugang für alle
 311 zum Internet und zu öffentlichen Dienstleistungen umfasst sowohl die Barrierefreiheit als
 312 auch die Sicherung gesellschaftlicher Teilhabe, wozu u.a. die Unterstützung ärmerer
 313 Haushalte beim Erlangen der notwendigen technischen Grundausstattung gehört. Paral-
 314 lell müssen öffentliche Dienstleistungen von „Mensch zu Mensch“ weiterhin aufrechterhal-
 315 ten werden. Niemand darf zur Nutzung eines elektronischen Postfachs oder Bürgerkon-
 316 tos genötigt werden.

317 ➤ **Schutz vor Hackerangriffen und Systemausfällen:** Zur Aufrechterhaltung der Daseins-
 318 vorsorge müssen die kritischen Infrastrukturen geschützt und analoge Backup-Prozesse
 319 verlässlich bereitgehalten werden, um bei einem Systemausfall bspw. Sozialleistungen
 320 erbringen zu können oder die Grundversorgung aufrechtzuerhalten. Das Personal muss
 321 entsprechend – digital und analog – qualifiziert sein. Zentrale Datensammlungen sollten
 322 vermieden werden.

323 ➤ **Selbstverwaltung und Steuerungsfähigkeit der öffentlichen Hand auch in der Digi-**
 324 **talisierung stärken.** Öffentliche Dienste dürfen nicht durch Auslagerungen, Öffentlich-
 325 Private-Partnerschaften (ÖPP/PPP) und Privatisierungen sowie durch einen damit ein-
 326 hergehenden Kompetenzverlust in öffentlichen Verwaltungen untergraben werden.

327 ➤ **Gewährleistung von Versorgungsinfrastrukturen und digitaler Souveränität:** Ganze
 328 Marktinfrastrukturen (z.B. zur Bereitstellung und Lieferung von Nahrungsmitteln, Medien
 329 und Medizin sowie zur Vermittlung notwendiger Dienstleistungen) werden zunehmend ins
 330 Netz verlagert, unterliegen bisher aber keiner ausreichenden Gewährleistungskontrolle
 331 durch die öffentliche Hand. Dies gilt auch für weitere Dienste wie Verkehrssteuerung

332 u.a.m.. Diese Infrastrukturen dürfen nicht der Kontrolle privater Unternehmen unterste-
 333 hen. Auch ist der Grundsatz einer Nichtvernetzung kritischer Infrastrukturen zu befolgen.

334 ➤ **Offene Standards und moderne Auswertungstools für die öffentliche Hand:**
 335 Abhängigkeiten von einzelnen Unternehmen in Bezug auf Soft- und Hardware gilt es
 336 zu vermeiden, die Verwendung offener Standards und, soweit sinnvoll und möglich,
 337 von freier Software ist zu stärken. Mehr Investitionen in die Ausstattung des Öffentli-
 338 chen Dienstes sind nötig. Der Öffentliche Dienst selbst benötigt eine gute IT-Infra-
 339 struktur und Auswertungswerkzeuge für Daten.

340 ➤ **Demokratische Verwaltung dezentraler Datensammlungen:** Bund, Länder und
 341 Kommunen sollten bei der Entwicklung dezentraler gemeinwohlorientierter Daten-
 342 sammlungen und ihrer demokratischen Verwaltung innovativ vorgehen. Dabei sind
 343 Integrität, Aktualität und Verständlichkeit der Daten sowie die Nutzung eines geeigne-
 344 ten Datenschemas zu gewährleisten. Personenbeziehbare Daten dürfen nur im Ein-
 345 klang mit dem Datenschutz nutzbar gemacht werden, was besonderer technischer und
 346 organisatorischer Schutzmaßnahmen bedarf. Diese Datensammlungen könnten über
 347 vertrauenswürdige Daten-Treuhänder verwaltet werden, die im Sinne der Gewaltentei-
 348 lung vor direktem Zugriff von staatlichen und privaten Akteur*innen geschützt sind,
 349 bspw. in Anlehnung an das Modell des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

350 ➤ **Rahmen des behördlichen Einsatzes von KI:** Funktionsweise und die Art ihrer Ent-
 351 scheidungsprozesse des behördlichen Einsatzes von KI-Programmen müssen erklär-
 352 bar sein. Die Begründungspflicht ist Teil der Rechtsstaatlichkeit. KI-Programme, de-
 353 deren Entscheidungen nicht vom Menschen erklärt und wirksam überprüft werden kön-
 354 nen, dürfen nicht in der Ausübung öffentlicher Gewalt oder anderer neuralgischer
 355 Systeme des Staates eingesetzt werden.

356 ➤ **Bürgerbeteiligung zur Daseinsvorsorge in der digitalen Gesellschaft:** Statt
 357 technologie fixierte und profitorientierte Smart-City, Smart-Country und Smart-
 358 State-Projekte zu forcieren, braucht es neben besserer demokratischer Rückbin-
 359 dung an die Parlamente neue Formen aktiver gesellschaftlicher Beteiligung in der
 360 Konzeption und Umsetzung von Aufgaben der Daseinsvorsorge im digitalen Zeital-
 361 ter. Es sollten Standards zur Beteiligung der Bürger*innen, Wissenschaft, Gewerk-
 362 schaften, Zivilgesellschaft und technischer Community entwickelt und entspre-
 363 chende Modellprojekte aufgesetzt werden.

364 ➤ **Kontrolle technikbasierter Macht über die adäquate Ausstattung der Daten-**
 365 **schutzbehörden und Ausbau zu echten Ermittlungsbehörden sicherstellen:** Die
 366 mit der Durchsetzung des Datenschutzes beauftragten Behörden müssen als Ermitt-
 367 lungsbehörde handeln können. Sie brauchen wesentlich mehr adäquat qualifiziertes
 368 Personal, um ihre Aufgabe im Zeitalter von Künstlicher Intelligenz und Big Data erfül-
 369 len zu können.

370 4. Gesundheitswesen und Digitalisierung

371 Digitalisierung im Gesundheitswesen muss immer drei Faktoren erfüllen:

- 372 1) Die gesundheitliche Versorgung sowie die Patientensicherheit verbessern;
- 373 2) Die Beschäftigten entlasten und die Arbeitsbedingungen verbessern, sie muss den In-
 374 teraktionsprozess unterstützen, also sinnvoll in den Pflegeprozess integrierbar sein;
- 375 3) Bezahlbar sein und Arztpraxen und kleinen Gesundheitseinrichtungen nicht hohe Kos-
 376 ten aufbürden, die dann auf Kosten der Sicherheit und der Einkommen der Beschäftig-
 377 ten gehen könnten, beziehungsweise zu Rationalisierungen führen.

378 Die Qualität der IT-Infrastruktur im Gesundheitswesen muss deutlich verbessert werden.
 379 Anknüpfend an das Digitalisierungsprogramm aus dem Krankenhauszukunftsgesetz muss

380 ein breit angelegtes Investitionsprogramm aufgelegt werden, das auf alle Bereiche des Ge-
381 sundheitswesens(stationär und ambulant) ausgerichtet ist. Es ist Sorge dafür zu tragen,
382 dass ein solches Programm mit einheitlichen Standards arbeitet und die Vernetzung von
383 Insellösungen fördert. Die Schnittstellenproblematik muss regulierend gelöst werden.

384 Erforderlich sind daher:

385 ➤ **Sichere IT-Strukturen im Gesundheitswesen schaffen:** Im Gesundheitswesen stellt
386 die wachsende Anzahl von Cyberattacken die Einrichtungen vor große Herausforde-
387 rungen, denen sie mit den bisherigen Strukturen nicht mehr begegnen können. Da es
388 sich beim Gesundheitswesen um hochsensible Bereiche handelt, deren Ausfall drama-
389 tische Folgen haben kann, braucht es hier Mindeststandards (z.B. das verpflichtende
390 Vorhalten eines parallelen Notfallsystems) sowie Hilfestellung auch in finanzieller Hin-
391 sicht insbesondere für kleinere Einrichtungen. Zentrale Datensammlungen sollten ver-
392 mieden werden.

393 ➤ **Einheitliche Regelungen zur Datenverarbeitung:** Die Regelungen zur Datenverar-
394 beitung im Gesundheitsbereich sind völlig unübersichtlich und teilweise widersprüch-
395 lich, erfolgen auf unterschiedlichen Ebenen (Kammern, Länder, Bund, Europa). Es be-
396 darf einer umfassenden Bestandsaufnahme und einer Vereinfachung und Vereinheitli-
397 chung des Rechtsrahmens – insbesondere zwischen Bund und Ländern.

398 ➤ **Nutzung von Patient*innendaten regulieren:** Die Nutzung von Daten für For-
399 schungszwecke sollte grundsätzlich von der informierten und bewussten Freigabe
400 durch die Patient*innen abhängig gemacht werden. Im Falle der Ablehnung oder des
401 Widerrufs einer solchen Freigabe dürfen diese keine Nachteile erleiden. Die Nutzung
402 und Verarbeitung der Daten ist allenfalls in pseudonymisierter Form zulässig, Verstöße
403 dagegen und De-Pseudonymisierungen sind in jedem Einzelfall mit Bußgeldern ent-
404 sprechend der EU-Datenschutzgrundverordnung zu ahnden. Durch den Aufbau einer
405 nationalen medizinischen Infrastruktur sollten die Rahmenbedingungen geschaffen
406 werden, um einerseits den Fortschritt im Gesundheitsbereich voranzubringen und an-
407 dererseits die Betroffenen vor einem Datenmissbrauch wirksam zu schützen. Gesund-
408 heitsdaten dürfen nicht kommerzialisiert werden.